

**Erste Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang (MA)
„Public Governance and Democratic Resilience“ (PubGov) an der
Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol)
vom 7. Januar 2025**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW, S. 88) hat der Senat der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) in seinen Sitzungen am 3. Juli und 4. Dezember 2024 die Erste Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang (MA) „Public Governance and Democratic Resilience“ (PubGov) erlassen, die das Kuratorium am 7. Januar 2025 genehmigt hat.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den PubGov i.d.F. vom 29. März 2023 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird zwischen „Kriminologie“ und „Kriminalistik“ ein Komma anstatt eines Schrägstrichs eingefügt. Satz 2 lautet nunmehr:

„Die Studierenden werden befähigt, mit Bezug auf das Themengebiet der „demokratischen Resilienz“ wissenschaftliche Fragestellungen der Politik- und Verwaltungswissenschaften, Geschichtswissenschaft, Rechtswissenschaft, Public Management, Soziologie, Kriminologie, Kriminalistik, Kommunikationswissenschaft und Ethik vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen beruflichen Aufgabenstellung interdisziplinär zu entwickeln und diese praxisgerecht, methodensicher und lösungsorientiert zu bearbeiten.“

§ 6 Absatz 1 erhält die folgende neue Fassung:

„§ 6

Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und Regelstudienzeit

(1) Die DHPol wendet das European Credit Transfer System (ECTS) an. Ein Leistungspunkt (Credit) entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung (Workload) von jeweils 30 Stunden und stellt ein quantitatives, kein qualitatives Maß dar. Die Regelstudienzeit des zweijährigen Masterstudiengangs „Public Governance and Democratic Resilience“ (MA-PubGov) beträgt einschließlich der Zeit für die Fertigung der Masterarbeit sowie deren Verteidigung vier Semester und umfasst 60 Credits, das entspricht einem Workload von 1.800 Stunden. Das Studium ist so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.“

In § 9 Absatz 2 erhalten die Buchstaben b, c, d und h die folgende neue Fassung:

- „b. (Online-) Präsentation
- c. (Online-) Projektarbeit
- d. (Online-) Referat
- (...)
- h. Mündliche Modulprüfung (Online und Onsite)“.

Es wird der folgende § 9a eingefügt:

„§ 9a

Durchführung von Online-Prüfungen und Datenschutz

(1) Bei der Durchführung von Online-Prüfungen nach § 9 Abs. 2 lit. b bis d und lit. h dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung und der Videoaufsicht. Es wird sichergestellt, dass alle anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden.

(2) Die Teilnahme an allen Online-Prüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. Für alle Online-Prüfungen wird eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden.

(3) Es ist allen Prüfungsbeteiligten einer Online-Prüfung untersagt, Aufzeichnungen oder Mitschnitte zu erstellen.

(4) Bei der Durchführung von Online-Prüfungen soll eine Authentifizierung und eine Videoaufsicht angewandt werden. Die Maßnahmen dienen dem Zweck, eine valide Identitätsfeststellung durchzuführen, die Einhaltung von Hilfsmittelbeschränkungen sicherzustellen sowie Täuschungsversuche generalpräventiv zu verhindern und Verstöße aufzudecken. Sie verwirklichen den Grundsatz der Chancengleichheit. Die Durchführung der Authentifizierung und der Videoaufsicht erfolgt unter Einsatz von seitens der DHPol kostenlos zur Verfügung gestellten Anwendungen, die von den Prüflingen zu nutzen sind. Die Nutzung der Software kann entweder – ohne die Installation einer Software – über einen Webbrowser oder aber über einen – auf dem eigenen Computer installierten – Client erfolgen.

(5) Die Authentifizierung erfolgt vor der Prüfung durch die Anmeldung der Prüflinge zur Prüfungsanwendung mit ihren persönlichen Zugangsdaten und während der Prüfung durch Abgleich des Fotos eines amtlichen Identifikationspapiers mit dem Gesicht des oder der jeweiligen Teilnehmenden durch die Videoaufsicht. Nicht relevante Daten des Identifikationsdokumentes können bei der Sichtung verdeckt oder zuvor abgeklebt werden. Mit dem Ziel, eine Manipulation der Videoübertragung auszuschließen, kann die Videoaufsicht die Identitätsüberprüfung sowohl vor als auch zu einem zufälligen Zeitpunkt nach dem Beginn der Prüfung durchführen und ggf. wiederholen. Die Prüflinge sind verpflichtet, ihr Identifikationsdokument während der gesamten Prüfung bereit zu

halten und dieses auf Aufforderung der Videoaufsicht während der Prüfung über die Kamera vorzuzeigen.

(6) Eine Videoaufsicht erfolgt durch die Beaufsichtigung der Prüflinge durch prüfungsaufsichtsführende Personen mittels einer Video- und Tonverbindung (Videokonferenz) während der Bearbeitungszeit. Die Videoübertragung umfasst eine Tisch-/Oberkörperansicht der Prüflinge sowie eine Überprüfung der Einhaltung der Kommunikations- und Hilfsmittelbeschränkung. Hierzu werden die Prüflinge einzeln aufgefordert, kurzzeitig oder für die Dauer der Bearbeitungszeit vom virtuellen Gruppenraum in einen separaten virtuellen Raum zu wechseln und die erforderliche Aufsicht durch eine Fokussierung der Kamera sowie durch eine kurzzeitige oder dauerhafte Bildschirmfreigabe zu ermöglichen. Bestehen Anhaltspunkte für den Verdacht eines Täuschungsversuches, so ist die Videoaufsicht während der Bearbeitungszeit jederzeit berechtigt, die betroffene Person zur Aufklärung des Sachverhalts in Form einer geeigneten Fokussierung der Kamera aufzufordern. Kommt der Prüfling dieser Aufforderung nicht nach, so ist der Sachverhalt im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Die Anfertigung eines Bildschirmfotos zu Beweis Zwecken, welches bis zum Ablauf etwaiger Rechtsmittelfristen gespeichert wird, ist gestattet. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung in diesem Falle mit „nicht bestanden“ bewerten.

(7) Für die Durchführung von Online-Prüfungen stellt die DHPol kostenlos die entsprechende Übertragungssoftware zur Verfügung, die von den Prüflingen zu nutzen ist. Die Prüflinge sind verpflichtet, sich für die Dauer einer Online-Prüfung allein in einem Raum aufzuhalten und die erforderliche technische Ausstattung für eine Ton- und Bild-Kommunikation vorzuhalten. Alle Prüfungsbeteiligten stellen sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuch. Die Prüflinge dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine Hilfsmittel nutzen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind.

(8) Alle Prüfungsbeteiligten von Online-Prüfungen sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen. Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen; Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen soll die Prüfung abgebrochen werden. Bei Prüfungsabbruch gilt die Prüfung als nicht unternommen, wenn die Störung nicht von dem Prüfling zu vertreten ist. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Prüfung trifft die Prüferin oder der Prüfer.

(9) Die DHPol informiert die Prüflinge in geeigneter Form über die Online-Prüfungen und den Ablauf des entsprechenden Prüfungsverfahrens. Dies betrifft insbesondere die wesentlichen Informationen zum Prüfungsanmeldeverfahren, die Authentifizierung und die Möglichkeiten für einen Test der Verbindung. Den Prüflingen wird in geeigneter Weise Gelegenheit gegeben, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.“

In § 10 werden die folgenden Absätze 5, 6 und 7 neu eingefügt. Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden zu den Absätzen 8 bis 12.

„(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die in Prüfungsangelegenheiten nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit

einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss, der für den Masterstudiengang „Public Governance – Democratic Resilience“ zuständig ist, einzulegen. Die Entscheidung über einen Widerspruch erfolgt durch den Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen.

(6) Richtet sich der Widerspruch gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligten Personen.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.“

In § 11 wird der folgende Absatz 8 neu eingefügt:

„(8) § 3 dieser Ordnung bleibt von der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unberührt.“

In § 12 werden die fälschlicherweise eingefügten Anführungszeichen am Ende gestrichen.

In § 14 Absatz 1 Satz 3 wird der Zusatz „pro Modul“ gestrichen.

§ 14 Absatz 2 erhält die folgende neue Fassung:

§ 14

Mündliche Modulprüfungen

„(2) Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Sachkundige Beisitzerinnen oder Beisitzer werden durch den Prüfungsausschuss bestellt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Ergebnisse werden im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt gegeben. Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann durch den Prüfungsausschuss auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert werden.“

§ 15 erhält die folgende neue Fassung:

„§ 15

Weitere Modulprüfungen

Weitere Modulprüfungen können durch Hausarbeiten, Referate, Präsentationen, Projektarbeiten, Fallstudien oder in anderen definierten Formen gemäß § 9 Abs. 2 online oder onsite abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen müssen individuell zurechenbar sein. Ihre Bewertung erfolgt durch die Lehrenden des Moduls. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.“

In § 16 erhalten die Absätze 1 und 2 die folgende neue Fassung:

„§ 16

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird am Ende des Weiterbildungsstudiengangs angefertigt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus den Fachgebieten des Weiterbildungsstudiengangs selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeiten und den Bearbeitungsprozess auf wissenschaftlichem Niveau darstellen können.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer 30 Credits aus den ersten beiden Semestern erworben hat. In den ersten beiden Semestern erworbene Credits können gem. § 11 durch anerkannte Credits ergänzt werden.“

In § 16 wird weiterhin der folgende Absatz 4 neu eingefügt. Die bisherigen Absätze 4 bis 10 werden zu den Absätzen 5 bis 11.

„(4) Eine Änderung des Themas und des Titels der Masterarbeit nach Zuteilung durch den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.“

In § 19 Absatz 6 wird „an Eides Statt“ korrigiert, in der neuen Fassung: „an Eides statt“.

In § 23 Absatz 2 wird der Aufzählungspunkt „Bezeichnung des Studiengangs ‚Public Governance and Democratic Resilience‘ gestrichen.

§ 26 Absatz 3 erhält die folgende neue Fassung:

„§ 26

Mängel im Prüfungsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten, Verbleib der Prüfungsakten

(...)

(3) Innerhalb eines Jahres, frühestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Verteidigung der Masterarbeit, wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht und wird vom Prüfungsamt der DHPol organisiert. Die Studierenden können die kostenfreie Überlassung einer Kopie der Prüfungsakten verlangen. Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Verteidigung der Masterarbeit über das Prüfungsamt bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.“

In Anlage 1 zur Prüfungsordnung wird die Rechtschreibung des Modultitels des Moduls M 1 korrigiert, in der neuen Fassung:

„Grundlagen I: Demokratische Resilienz in Gesellschaften und Organisationen“.

In Anlage 1 wird die Rechtschreibung der Lehrveranstaltungen in Modul M 2 korrigiert, in der neuen Fassung:

„LV 1: Ringvorlesung Public Governance in der Inneren Sicherheit I“.

In Anlage 1 werden bei den Lehrveranstaltungen in Modul M 3 die fehlenden Anführungszeichen ergänzt, neue Fassung:

„LV: Politikfeldanalyse ‚Innere Sicherheit‘“.

In Anlage 1 wird die Rechtschreibung der Lehrveranstaltungen in Modul M 4 korrigiert, in der neuen Fassung:

„LV: Polizei als Gesellschaftsgeschichte“.

Im Diploma Supplement (Anlage 3) wird unter dem Gliederungspunkt 4.2 die Rechtschreibung korrigiert, der Bindestrich im letzten Satz des Abschnitts im Wort „ergänzendem“ wird entfernt.

Artikel II

Diese Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang (MA) „Public Governance and Democratic Resilience“ (PubGov) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Deutschen Hochschule der Polizei in Kraft.

Münster, den 7. Januar 2025



Der amtierende Präsident der
Deutschen Hochschule der Polizei
Uwe Marquardt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß Beschluss des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 11. Juni 2007 über die Veröffentlichung von Ordnungen hiermit verkündet.



Der amtierende Präsident der
Deutschen Hochschule der Polizei
Uwe Marquardt